



Amtliche Publikation der Gemeinden Wil ZH, Hüntwangen, Wasterkingen

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden Wil ZH, Hüntwangen, Wasterkingen für die Amtsdauer 2026 bis 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Wil ZH den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 bis 2030 auf den **Sonntag, 8. März 2026**, festgesetzt.

Gemäss Art. 5 und 6 der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Wil ZH bzw. Art. 8 und 9 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (GO SUR) sowie Art. 5 und 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen (GO KG WHW) sind die folgenden Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- **5 Mitglieder und dessen Präsidentin / Präsident**
- **7 Mitglieder der evangelischen-reformierten Kirchenpflege Will-Hüntwangen-Wasterkingen und deren Präsidenten**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH, bzw. Art. 9 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld sowie Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen i.V.m. §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für alle Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Sämtliche Wahlvorschläge aller Behörden müssen bis spätestens Mittwoch, 12. November 2025, 11.00 Uhr, beim Gemeinderat Wil ZH (wahlleitende Behörde), Dorfstrasse 15a, Postfach 15, 8196 Wil ZH, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wählbar in die Schulpflege der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Gebiet der Schulgemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 6 GO SUR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **"bisher"**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Wil ZH (Webseite) veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 28. November 2025, bis Freitag, 5. Dezember 2025, 11.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Formulare für Wahlvorschläge stehen auf der Webseite der Politischen Gemeinde Wil ZH zur Verfügung (Rubrik Neuigkeiten).

Zweiter Wahlgang

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2025, 11.00 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wil ZH, 3. Oktober 2025

GEMEINDERAT WIL ZH
wahlleitende Behörde